

Wolfgang u. Gisela Hertel
Am Gillenbüsch 33

54329 Konz, den 12.03.2023
Tel.: 06501-5464
E-Mail: woheko@t-online.de

An die Verwaltung der postalisch: buergermeister.weber@konz.de
Verbandsgemeinde Konz via E-Mail: Andrea.Kirsten@konz.de

Nachrichtlich an die Fraktionen des Rates der Verbandsgemeinde Konz
Christian Fleischmann, Frkt.-Vorsitzender der Grünen im Stadtrat

ANTRAG zur Sitzung des Verbandsgemeinderates Konz am 27.04.2023

und zur Vorberatung in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 13.04.2023

Hiermit beantragen wir die rechtskonforme Ergänzung der aktuellen Geschäftsordnung der Verbandsgemeinde Konz in Bezug auf den „Ältestenrat“. Dazu schlagen wir auch eine Änderung des § 4a der Hauptsatzung vor.

Zum Sachverhalt:

Die Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBL. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 37 des Gesetzes am 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 448) sieht vor:

§ 34 a ÄLTESTENRAT

(1) In der Hauptsatzung KANN bestimmt werden, dass der Gemeinderat einen Ältestenrat bildet, der den Bürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Ablaufs der Sitzungen des Gemeinderates berät. § 36 Abs. 1 Satz 1 gilt entsprechend.

(2) Das Nähere über die Zusammensetzung, die Aufgaben und den Geschäftsgang des Ältestenrates bestimmt die Geschäftsordnung des Gemeinderates.

Der Verbandsgemeinderat hat erstmalig 2017 von dieser Kann-Bestimmung Gebrauch gemacht.

Der derzeitigen HAUPTSATZUNG der VG Konz entnimmt man:

§ 4 a Ältestenrat des Verbandsgemeinderates:

„Der Verbandsgemeinderat bildet einen Ältestenrat, der den Bürgermeister in Fragen der Tagesordnung und den Ablauf der Sitzungen des Verbandsgemeinderates berät. Das Nähere über die Zusammensetzung, die Aufgaben, den Geschäftsgang und die Vereinbarung von Redezeiten bestimmt die Geschäftsordnung.“

Die derzeitige GESCHÄFTSORDNUNG der Verbandsgemeinde Konz erwähnt den Ältestenrat aber mit keinem Wort!

Dieses Manko ist insofern verwunderlich, als damals, 2017, Herr Dr. Frieden, jetziges geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Gemeinde- u. Städtebundes RLP, ein langjähriger, erfahrener Bürgermeister der Stadt und der VG Konz war. Und dessen langjähriger hauptamtlicher Beigeordneter war Herr Weber, der derzeitige Bürgermeister.

Ich, Wolfgang Hertel, habe Herrn Bürgermeister Weber (und Herrn Beigeordneten Guido Wacht) in einer E-Mail vom 20.12.2022 auf diese Lücke aufmerksam gemacht. Eine Kernfrage lautete:

„In der derzeitigen Geschäftsordnung ist aber von "Ältestenrat" keine Rede. Fehlt da etwas in der aktuellen Geschäftsordnung?“

Herr Weber überließ es Frau Kirsten, diese E-Mail zu beantworten. Frau Kirsten hat allerdings diese Frage nicht beantwortet.

Herr Bürgermeister Weber hat mehrfach den „Ältestenrat“ einberufen. Dies geschah offensichtlich ohne die gesetzlich gebotene Legitimation.

Deshalb beantragen wir:

1.) Herr Bürgermeister Weber möge, zeitnah, einen zweckmäßigen Vorschlag zur Definition des Ältestenrates, zu dessen Zusammensetzung, Einberufung, Aufgaben (evtl. auch Festlegung von Redezeiten im Rat) und Geschäftsgang den Fraktionen, als Ergänzung der bestehenden Geschäftsordnung, vorlegen, damit dieser Vorschlag

- in den Fraktionen und im HFA vom 13.04.2023 beraten und

- in der Ratssitzung vom 27.04.2023 darüber entschieden werden kann.

- dieser abgestimmte Vorschlag (mit der erforderlichen Zweidrittel-Mehrheit) in die bestehende Geschäftsordnung der Verbandsgemeinde integriert wird.

2.) Sinnvoll wäre auch eine Änderung des § 4 a der Hauptsatzung der VG Konz:

a) Im 2. Satz wäre „und die Vereinbarung von Redezeiten“ zu streichen. Dies gehört in die Geschäftsordnung.

b) In Anlehnung an § 34 a GemO wäre es sinnvoll, die Begriffe „des Ältestenrates“ und „der Verbandsgemeinde Konz“ einzufügen. Damit würde der zweite Satz von § 4 a lauten:

„Das Nähere über die Zusammensetzung, die Aufgaben, den Geschäftsgang des Ältestenrates bestimmt die Geschäftsordnung der Verbandsgemeinde Konz“.

Für die Fraktion Demokratie und Umwelt (DuU)

Wolfgang Hertel

N.B. Die oben beschriebene Lücke klafft auch in der Geschäftsordnung der Stadt Konz